

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 2. Februar 2023

Nr. 3

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 17.01.2023 Nr. 12-1444.07-1-14 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2023	21
Bek vom 19.01.2023 Nr. 12-1444.11-2-13 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023	22
Bek vom 19.01.2023 Nr. 12-1444.12-4-19 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2023	23
Bek vom 24.01.2023 Nr. 12-1444.11-3-14 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2023	23
Bek vom 24.01.2023 Nr. 12-1444.12-1-13 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2023	24

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 23.01.2023 Nr. 24-8322.0-3-1-2 über die 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3); Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetzes (BayLplG)	25
Bek vom 23.01.2023 Nr. 24-8321.1-1-1-15 über die 107. Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 10.02.2023	25

Schulen

Bek vom 06.12.2022 Nr. 44-5213-1-115 über die Satzung über die Errichtung der Berufsfachschule für anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (BFS ATA-OTA)	26
--	----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	27
-------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 17.01.2023 Nr. 12-1444.07-1-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 29.12.2022, Nr. 12-1444.07-1-14, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen, Silcherstraße 5, Zimmer O 65, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.01.2023

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63

ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2023 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.107.800,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.032.800,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	1.664.400,00 €
Investitionskosten	122.900,00 €
Sonderkosten	36.126,31 €

(2) Die Umlage beträgt

a) Betriebskostenumlage	1.664.400,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	1.098.504,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	532.608,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	33.288,00 €
b) Investitionskostenumlage	122.900,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	81.114,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	39.328,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	2.458,00 €
c) Sonderkostenumlagen	36.126,31 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	2.471,82 €
Stadt Fladungen	154,49 €
Bezirk Unterfranken	33.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Würzburg, 09.01.2023

Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Thomas Habermann
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 21

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 19.01.2023 Nr. 12-1444.11-2-13

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 28.12.2022 Nr. 12-1444.11-2-13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.01.2023

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

- in den Erträgen mit **1.124.076 EUR**
- und in den Aufwendungen mit **1.124.076 EUR**
- somit mit einem Saldo von **0 EUR**

im Gesamtfinanzplan

- in den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit **1.417.040 EUR**

- und in den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit **1.417.040 EUR**

- somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von **0 EUR**

davon

- in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit **362.200 EUR**

- und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit **362.200 EUR**

- somit mit einem Saldo von **0 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

- für die laufende Verwaltungstätigkeit (ohne Verwaltungskosten) **721.800 EUR**
- für die Verwaltungskosten **80.040 EUR**
- für die laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt **801.840 EUR**
- für die Investitionstätigkeit **362.200 EUR**

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schweinfurt, 02.01.2023

Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Remelé
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 22

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 19.01.2023 Nr. 12-1444.12-4-19

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 06.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.12.2022 Nr. 12- 1444.12-4-19 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.01.2023
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.287.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.287.700,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €
 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.287.350,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.264.900,00 €
und einem Saldo von	22.450,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	180.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-210.000,00 €
und einem Saldo von	30.000,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 7.550,00 € |
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 471,67 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 607,44 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Aufwendungen trägt die Stadt Würzburg 43,71 % und der Landkreis Würzburg 56,29 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	711.591,79 €
den Landkreis Würzburg	916.598,21 €
und den Landkreis Würzburg	115.000,00 €

für Personalkostenersätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird in Höhe von insgesamt 180.000 € erhoben. Hiervon entfallen 146.700,00 € an die Stadt Würzburg und 33.300,00 € an den Landkreis Würzburg.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Würzburg, 23.12.2022
Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg
Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 23

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 24.01.2023 Nr. 12-1444.11-3-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 21.11.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.12.2022 Nr. 12-1444.11-3-14 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.01.2023
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | -666.900,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 666.900,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 666.900,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -659.020,00 € |
| und einem Saldo von | 7.880,00 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | 7.880,00 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- | | |
|--|--------------|
| a) für die laufende Verwaltungstätigkeit | 610.000,00 € |
| b) für die Investitionstätigkeit | 0 € |

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schweinfurt, 23.12.2022
Zweckverband Schweinfurt 360°
Tourismus rund um Stadt und Land

Florian Töpfer
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444 RABl S. 23

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 24.01.2023 Nr. 12-1444.12-1-13

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.01.2023 Nr. 12-1444.12-1-13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 5.500.000 € wurde nach Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Gättingerstraße 31, 97076 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.01.2023
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der § 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	33.714.500 €
und Aufwendungen mit	33.714.500 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.262.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 5,5 Mio € bis 2025 festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 7.302.000 € festgesetzt.

Davon entfallen auf

die Stadt Würzburg	2.887.479 €
den Landkreis Würzburg	2.453.087 €
den Landkreis Kitzingen	1.961.434 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Würzburg, 13.01.2023
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444 RABl S. 24

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3); Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“

Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Bekanntmachung vom 23.01.2023 Nr. 24-8322.0-3-1-2

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 die Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ mit der neuen Bezeichnung A III „Zentrale Orte“ und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wird

bei der Regierung von Unterfranken
– höhere Landesplanungsbehörde –
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210
vom 06.02.2023 bis 10.03.2023
während der Besuchszeiten
(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,
Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380 - 1214 erforderlich.

Die Planunterlagen werden in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00283/index.html und des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön unter <https://www.main-rhoen.de> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **10.03.2023** besteht Gelegenheit, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön schriftlich zu äußern. Es wird um Zusendung der Stellungnahme möglichst **per E-Mail** an rpv@kg.de als PDF- oder WORD-Dokument gebeten. Alternativ kann die Stellungnahme per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Main-Rhön (Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen) gerichtet werden.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 23.01.2023
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 8322

RABl S. 25

107. Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 10.02.2023

Bek vom 23.01.2023 Nr. 24-8321.1-1-15

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 23.01.2023
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

Freitag, 10.02.2023, um 9.00 Uhr
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,

eine Sitzung des Regionalen Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

TOP 1 17. Änderung des Regionalplans: Fortschreibung des Kapitels 4.2 „Wasserwirtschaft“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abwägung sowie Beschlussfassung

TOP 2 Regionalplanerische Steuerung der Windenergie am Bayerischen Untermain

Vorstellung aktueller Entwicklungen und des Kriterienkatalogs, Beratung und ggf. Beschlussfassung

TOP 3 Verschiedenes

Aschaffenburg, 20.01.2023

Dr. Alexander Legler
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABl S. 25

Schulen

Satzung über die Errichtung der Berufsfachschule für anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (BFS ATA-OTA)

Bekanntmachung vom 06.12.2022 Nr. 44-5213-1-115

I.

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau hat in der Sitzung am 11.11.2022 die Satzung über die Errichtung der Berufsfachschule für anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (BFS ATA-OTA) erlassen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird nachfolgend die Errichtungssatzung der BFS ATA-OTA amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.12.2022

Regierung von Unterfranken

Maria Walter

Abteilungsleiterin

II.

Satzung über die Berufsfachschule für anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (BFS ATA-OTA)

Der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau erlässt auf Grund von § 3 Abs. 2 Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.04.2022 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) folgende

S a t z u n g:

§ 1

Träger, Bezeichnung

- (1) Der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau errichtet und betreibt zur Ausbildung von anästhesietechni-

schen Assistentinnen und Assistenten und operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten ab 01.09.2022 eine Berufsfachschule für anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten am Klinikum Aschaffenburg-Alzenau als kommunale Schule.

- (2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten Aschaffenburg-Alzenau des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau“.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) und der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) sowie der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für die Dauer des Betriebes der kommunalen Berufsfachschule für Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten beim Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau und tritt mit Überführung des Schulbetriebes in die Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 11.11.2022 von der Verbandsversammlung beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Aschaffenburg, 16.11.2022

Jürgen Herzing

Verbandsvorsitzender

Apl-I 5213

RABl S. 26

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

56. Aktualisierung

Juli 2022

Preis: 189,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

In dieser Aktualisierung werden die aktuellen Änderungen der Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Teil D 1.1) sowie der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (Teil D 2) berücksichtigt und das Abkürzungsverzeichnis (Teil D 3) auf den Stand 30.06.2022 gebracht.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

123. Aktualisierung

September 2022

Preis: 119,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 123. Aktualisierung haben wir schwerpunktmäßig neue Rechtsprechung in die Kommentierungen eingearbeitet.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

251. Aktualisierungslieferung

September 2022

Art.-Nr. 66243251

Preis: 246,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung des **BayEUG** des **BaySchFG** der Schülerbeförderungsverordnung der **BaySchO**, der **MSO**, der **GSO**, der **RSO**, der **BSO** und der **BFSO** sowie der Schulgesundheitspflegeverordnung

Prof. Dr. Thomas Wilrich

Technik-Verantwortung

VDE-Schriftenreihe - Normen verständlich Band 188

2022

322 Seiten

Preis: 47,60 Euro (Kombi)

ISBN 978-3-8007-5882-1

Verlag VDE-Verlag

Dieses Buch erläutert für alle Technik-Verantwortlichen, wann in unserem Rechtssystem persönliche Verantwortung wodurch und wie für wen und gegenüber wem durch welche Rechtsgrundlagen entsteht, welchen Umfang sie hat und welche Rechtsfolgen möglich sind. Mit der Analyse der Gerichtspraxis kann man einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. Verantwortung heißt „Antwort geben“. Es geht um die Rechtsfrage, wann und wer durch wen und wie „zur Verantwortung gezogen“ werden kann - also, ob die Antwort in Haftung besteht.

Igl

Recht der Gesuchtsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

103. Aktualisierung

September 2022

Preis: 95,00 Euro

ISBN 978-3-86216-030-3

Verlag medhochzwei

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnung werden kommentierend erläutert.

Stengel

Kommunale Kostentabelle

51. Aktualisierungslieferung

August 2022

Art.-Nr. 66403051

Preis: 275,04 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 51. Ergänzungslieferung wird die „Kommunale Kostentabelle“ grundsätzlich auf den Rechtsstand 1. August 2022 aktualisiert. Die Aktualisierung der Abgabenordnung wird zeitnah folgen.

Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

98. Aktualisierungslieferung

September 2022

Art.-Nr. 66197098

Preis: 378,75 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie zahlreiche wichtige Entscheidungen insbesondere zum Teil 3 des Werkes.

Drost

Das neue Wasserrecht

21. Ergänzungslieferung

554 Seiten

Januar 2022

Preis: 119,80 Euro

Boorberg-Verlag

Mit der 21. Ergänzungslieferung wird das EU- und Bundesrecht (Band II) auf den Stand Januar 2022 aktualisiert (Zeitpunkt des letzten Inkrafttretens: 28.1.2022). Die Aktualisierung betrifft die folgenden Vorschriften: E 215 (VO [EG] Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung), B 10 (Wasserhaushaltsgesetz), B 20 (Abwasserverordnung), B 21 (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung), B 30 (Oberflächengewässerverordnung), B 115 (Infektionsschutzgesetz), B 120 (Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister), B 125 (Trinkwasserverordnung), B 210 (Bundes-Bodenschutzgesetz), B 215 (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), B 220 (Grundbuchverfügung), B 225 (Bundes-Immissionsschutzgesetz), B 230 (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), B 235 (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), B 240 (Bundesnaturschutzgesetz), B 245 (Düngegesetz), B 250 (Düngeverordnung), B 260 (Kreislaufwirtschaftsgesetz), B 265 (Strafgesetzbuch), B 270 (Umweltauditgesetz), B 275 (UAG-Beleihungsverordnung), B 300 (Umweltinformationsgesetz), B 310 (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz), B 315 (Umweltschadensgesetz), B 320 (Umweltstatistikgesetz), B 325 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), B 410 (Abgabenordnung), B 510 (Bundeswasserstraßengesetz), B 520 (Wassersicherstellungsgesetz),

Hauck/Noftz

Sozialgesetzbuch SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Ergänzungslieferung 3/22

September 2022

Preis: 66,80 Euro

Erich Schmidt Verlag

Mit der Lieferung 3/2022 wird der Gesetzestext des SGB IX durch neue Änderungsgesetze, zuletzt vom 24.6.2022 vollständig aktualisiert, u. a. auch durch das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen (BGBl. I 2022, 760). Neukommentierungen im Eingliederungshilferecht kommen hinzu: Konrad Friedrichs erläutert die örtliche Zuständigkeit (§ 98). Dr. Bettina Süßkind kommentiert das Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer (§ 126). Wichtige Arbeitshilfen werden aktualisiert: Gemeinsame Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. - auszugsweise - „Sozialdienste“ (§ 26 Anh. 2), Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 51 Anh. 1), „Unterstützte Beschäftigung“ (§ 55 Anh. 1) und schließlich die Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport (§ 64 Anh. 1).

Matloch/Wiens

Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis

71. Aktualisierung

Juli 2022

Preis: 99,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Highlights dieser Lieferung:

- Kostenabrede im Erschließungsvertrag
- Anpassung und Kündigung des Ablösungsvertrags
- Beitragsrechtliche Konsequenzen einer fehlerhaften Widmung
- Gerichtliche Überprüfung der Beitragserhebung
- Bindungswirkung des Beitragsbescheids für Baugenehmigung